

# **BGer 8C 730/2010 vom 10. Dezember 2010**

Bundesgericht, 2010-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_730\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_730_2010)

FR: TF 8C 730/2010 du 10 décembre 2010

IT: TF 8C 730/2010 del 10 dicembre 2010

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252 mit Hinweisen; 133 III 545 E. 2.2 S. 550; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung stellt eine vom Bundesgericht ebenfalls zu korrigierende Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG dar (SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007 N. 24 zu Art. 97).

### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht hat in Würdigung des medizinischen Dossiers, insbesondere gestützt auf die vom vertrauensärztlichen Dienst für die Pensionskasse eingeholten Unterlagen, erwogen, der medizinische Sachverhalt sei genügend abgeklärt. Einzig die Hausärztin des Beschwerdeführers, Dr. med. M. \_\_\_\_\_, erachte gemäss Zeugnis vom 25. Juni 2009 eine bloss 50%ige Arbeitsfähigkeit als adäquat. Eine darüber hinausgehende Belastung würde sofort zu einer Exazerbation der Schmerzen und zu einer Zunahme des Muskelhartspannes führen. Gemäss Auffassung der Vorinstanz ist dieses Zeugnis nicht geeignet, überzeugende Angaben zur dauerhaften Einschränkung des Beschwerdeführers zu machen. Hingegen bestehe kein Anlass, die ärztlichen Beurteilungen von Dr. med. L. \_\_\_\_\_ sowie die mit diesen im Wesentlichen korrelierenden Einschätzungen der Dres. med. E. \_\_\_\_\_ und V. \_\_\_\_\_ in Zweifel zu ziehen. Da das Gericht die genannten ärztlichen Beurteilungen

als überzeugend und umfassend erachtete, gab es keine Veranlassung, weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen. Demnach stehe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer für eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei. Daraus resultiere kein rentenbegründender Invaliditätsgrad.

## **E. 2.2**

Die tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts sind nicht mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG. Namentlich hat die Vorinstanz eingehend begründet, weshalb sie für die Beurteilung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit auf die Berichte des Dr. med. L. \_\_\_\_\_ abgestellt hat. Die Vorbringen in der Beschwerde übersehen, dass auch nach jüngst bestätigter Rechtsprechung kein Anspruch auf gerichtliche Expertise besteht ( BGE 135 V 465 ). Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb eine Abklärung über den Gesundheitszustand zwingend im Auftrag der Invalidenversicherung und mittels des von dieser verwendeten Fragenkatalogs erfolgen sollte. Das Erstellen eines eigentlichen Gutachtens ist nicht in jedem Fall erforderlich. Mit dem Abstellen auf die als überzeugend beurteilten Zeugnisse, welche im administrativen Verfahren eingeholt wurden, hat das kantonale Gericht weder das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt noch den Untersuchungsgrundsatz missachtet.

### **E. 2.3.1**

Die anhand von medizinischen Untersuchungen gerichtlich festgestellte Arbeits(un)fähigkeit stellt eine Entscheidung über eine Tatfrage dar. Dazu gehören auch die Fragen, in welchem Umfang das funktionelle Leistungsvermögen sowie vorhandene und verfügbare psychische Ressourcen eine (Rest-)Arbeitsfähigkeit begründen, weil es der versicherten Person zumutbar ist, eine entsprechend profilierte Tätigkeit auszuüben. Für eine valide Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit ist in manchen Fällen neben den medizinischen Befunden und Diagnosen auch eine arbeitsorientierte Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) wünschbar oder sogar erforderlich. Dies ist jedoch keineswegs in allen Fällen notwendig. Das gilt insbesondere auch vorliegend, wo keiner der behandelnden oder begutachtenden Ärzte eine entsprechende Expertise empfahl. Auf jeden Fall stellt das Unterlassen der insbesondere vorinstanzlich beantragten EFL-Abklärung keine Rechtsverletzung dar, welche die ohne diese gemachten Sachverhaltsfeststellungen hinsichtlich der zumutbaren Arbeitsfähigkeit als willkürlich erscheinen liesse.

### **E. 2.3.2**

Der Beschwerdeführer rügt weiter den vom kantonalen Gericht ermittelten Zeitpunkt eines möglichen Rentenbeginns. Dieses hat anhand der Arztzeugnisse und insbesondere der Arbeitszeitkontrolle der Arbeitgeberin ab 26. Mai 2007 detailliert dargelegt und begründet, dass der Beschwerdeführer während 365 Tagen nach dem erstmaligen Attest einer verminderten Arbeitsfähigkeit durchschnittlich zu 39.25 % arbeitsunfähig gewesen sei, weshalb das Wartejahr am 25. Mai 2008 nicht erfüllt war. In der Beschwerde wird dazu vorgebracht, die Wartezeit sei auch in Phasen voller Arbeitsfähigkeit - beziehungsweise aufgrund des vom Beschwerdeführer gewählten Arbeitszeitmodelles solcher von 95 % - zu berücksichtigen, da die häufigen Krankheitsfälle dafür sprächen, dass eine gesundheitliche Überforderung über das Zumutbare hinaus vorgelegen habe. Diese Argumentation vermag an den tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts nichts zu ändern.

## **E. 2.4**

Die konkrete Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich ist nicht angefochten. Es besteht kein Anlass zu einer näheren Prüfung ( BGE 125 V 413 E. 1b und 2c S. 415 ff.; 110 V 48 E. 4a S. 53).

### **E. 3**

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt wird.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.